



# **AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK**

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**26. Jahrgang**

**Sonsbeck, 16.05.2012**

**Nr. 10/2012**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
1. Zwangsversteigerung Klosterstr. 5	2 - 3
2. Zwangsversteigerung Xantener Str. 5	4 - 5

---

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Leo Giesbers  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach  
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

003 K 062/11



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 05.07.2012 um 10:00 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Sonsbeck Blatt 772 eingetragene  
Zweifamilienhaus in Sonsbeck, Klosterstraße 5

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck, Flur 2 Flurstück 1114, Gebäude- und Freifläche,  
Klosterstraße 5, groß: 652 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ein Zweifamilienhaus ( Vorderhaus mit Anbau ) mit Nebengebäude, Baujahr: 1950/1962 , Gasheizung, Wohnfläche insgesamt: ca.153 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 120.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die

Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 17.04.2012

Burike  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt



Plum, Justizobersekretär  
Als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

003 K 033/11



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 05.07.2012 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Labbeck 588 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Labbeck, Flur 16, Flurstück 456, Erholungsfläche,  
In der Huf, groß: 363 qm,  
Gemarkung Labbeck, Flur 16, Flurstück 474, Gebäude- und Freifläche,  
Xantener Straße 5 , groß: 766 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um unterkellertes, zweigeschossiges Dreifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und eingeschossigem Anbau mit einer Kleinwohnung nebst vier Pkw-Garagen (Flurstück 474) und um ein unbebautes Grundstück (Flurstück 456). Die Wohnfläche beträgt im Erdgeschoss rund 99 qm, im Obergeschoss rund 100 qm, im Dachgeschoss rund 62 qm und im Anbau rund 41 qm. Das Wohnhaus wurde geschätzt in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts errichtet, der Anbau erfolgt 1963.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) Flurstück 456: 10.000,- EUR
- b) Flurstück 474: 210.000,- EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 11.04.2012

Tuschen  
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär  
Als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

